



Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755

Fax: 0251/411-81755

E-Mail: geschaeftsstelle@brms.nrw.de

Sitzungsvorlage 60/2012

Jahresbericht zur Entwicklung des ländlichen Raumes im Regierungsbezirk Münster mit den Schwerpunkten Bodenordnung und Förderprogramme Breitband, Dorferneuerung und LEADER“

Berichterstatter: Abteilungsdirektor Gregor Lange

Bearbeiter: Leitender Regierungsdirektor Frank Nießen
Tel.: 0251-411-5097
Oberregierungsvermessungsrätin Dagmar Bix
Tel.: 0251-411-5006

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

- TOP der Sitzung der Verkehrskommission am
- TOP 3 der Sitzung der Strukturkommission am 10.12.2012**
- TOP 12 der Sitzung des Regionalrates am 17.12.2012**

Beschlussvorschlag

für die Verkehrskommission:

- Zustimmung
- Kenntnisnahme

für die Strukturkommission:

- Zustimmung
- Kenntnisnahme

für den Regionalrat:

- Zustimmung
- Kenntnisnahme

Jahresbericht des Dezernates 33 zur Entwicklung des ländlichen Raumes im Regierungsbezirk Münster mit den Schwerpunkten Bodenordnung und Förderprogramme Breitband, Dorferneuerung und LEADER

A. Bodenordnung:

Allgemeines

Der Tätigkeitsschwerpunkt im Dezernat 33 liegt im Aufgabengebiet der Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz.

Dieses beinhaltet fünf verschiedene Verfahrensarten:

- Regelflurbereinigung,
- Vereinfachte Flurbereinigung,
- Unternehmensflurbereinigung,
- Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren und
- Freiwilliger Landtausch.

Im Dezernat 33 sind im Jahr 2012 neben 10 Freiwilligen Landtauschen 15 weitere Verfahren aktiv planerisch weiterbearbeitet worden:

- 4 Verfahren im Kreis Borken (3 Unternehmensverfahren und 1 Vereinfachtes Verfahren),
- 4 Verfahren im Kreis Coesfeld (3 Vereinfachte Verfahren und 1 Unternehmensverfahren),
- 5 Verfahren im Kreis Steinfurt (4 Vereinfachte Verfahren und 1 Unternehmensverfahren) und
- 2 Verfahren im Kreis Warendorf (2 Unternehmensverfahren).
- 1 weiteres Verfahren im Kreis Coesfeld befindet sich kurz vor der Einleitung.

Um einen tieferen Einblick in die Wertschöpfungsbreite von Bodenordnungsverfahren zu geben, sollen zwei neue Verfahren beispielhaft näher vorgestellt werden:

1. das Unternehmensverfahren Dülmen Nord, das in 2012 eingeleitet worden ist und
2. das Vereinfachte Verfahren Olfen, das in 2012 noch eingeleitet wird.

1. Dülmen Nord (Unternehmensverfahren)

Die Bundesstraße 67 (B 67) dient der Abwicklung großräumiger Verkehre im westlichen Münsterland. Sie verbindet die Städte Isselburg, Bocholt, Rhede, Borken und Dülmen und dient somit als maßgebliche Ost-West-Verbindung der wirtschaftlichen Erschließung der Region. Mit dem Neubau der B 67n / B 474n als durchgehende Kraftfahrstraße zwischen Isselburg - Werth und Dülmen wird die Verkehrserschließung des Westmünsterlandes und seine Verkehrsanbindung wesentlich verbessert. Die Kraftfahrstraße verbindet das niederrheinische Gebiet von der Bundesautobahn (BAB) 3 bei Isselburg und dem westmünsterländischen Raum über die BAB 43 bei Dülmen mit dem Oberzentrum Münster. Über die Verknüpfung mit den in Nord-Südrichtung verlaufenden Bundesautobahnen BAB 3

und BAB 43, sowie der BAB 31 bei Reken wird die Verbindung zum ostfriesischen Raum und dem Ballungsraum Rhein-Ruhr hergestellt.

Für den Ausbau werden landwirtschaftliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Um Schäden für die allgemeine Landeskultur - wie etwa die Zerschneidung des landwirtschaftlichen Wegenetzes, die Abschneidung von Zuwegungen oder zur Vermeidung der Bildung unwirtschaftlicher Restflächen - zu vermeiden oder zu vermindern, beantragte die Enteignungsbehörde, Dez. 21 bei der Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 21.03.2012 auf Anregung des Landesbetriebes Straßen NRW bei der Flurbereinigungsbehörde - Dez. 33 der Bezirksregierung Münster - ein sog. Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach §§ 87 - 89 FlurbG einzuleiten. Im Rahmen dieses Flurbereinigungsverfahrens kann der durch den Ausbau bedingte Flächenbedarf, soweit dieser nicht durch Ankäufe gedeckt werden kann, auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt und damit die Flächeninanspruchnahme für den Einzelnen abgemildert werden.

Konkret werden für den Lückenschluss der B 67 rund 194 ha an Fläche benötigt. Durch das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren "Groß Reken", welches den westlichen Teil der geplanten Straße abdeckt, werden rund 54 ha der benötigten Fläche bereitgestellt. Weitere 18 ha werden über andere Bodenordnungsverfahren zur Verfügung gestellt. Die fehlenden 122 ha sind durch das neue Verfahren "Dülmen Nord" aufzubringen. Diesen 122 ha stehen derzeit rund 97 ha Land - der Stadt Dülmen, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, der Straßenbauverwaltung und der verschiedenen Flurbereinigungsverfahren - gegenüber, die für dieses Projekt genutzt werden können. Im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens ist es möglich, diese Flächen "mobil zu machen" und in die entsprechend benötigte Lage hinein zu tauschen. Derzeit fehlen demnach noch rund 25 ha. Die Flurbereinigungsbehörde ist zwar bemüht diese 25 ha aufzukaufen und sieht dem auch optimistisch entgegen, da es hierfür allerdings keine Garantie gibt, wurden die betroffenen Grundstückseigentümer in einer Aufklärungsversammlung am 27.09.2012 darüber informiert, dass es im schlechtesten Fall zu einem maximalen Landabzug von 2 % kommen kann. Dieser Wert wurde im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung festgesetzt. Ziel ist es, hierdurch nicht einigen wenigen Landwirten, die durch die neue Trasse oder die für sie notwendig werdenden Artenschutzflächen betroffen sind, die Landbereitstellung zu überlassen und in Kauf zu nehmen, dass es zur Vernichtung der Existenz etlicher Höfe kommt, sondern die aufzubringende Fläche auf einen großen Kreis von Eigentümern zu erweitern, um gemäß des Solidaritätsprinzips Härtefälle zu vermeiden. Jeder dieser betroffenen Eigentümer hätte dann 2 % seiner Fläche als Beitrag zu dem Projekt zu erbringen. Für die bereitgestellte Fläche würde er eine finanzielle Entschädigung erhalten.

2. Olfen (Vereinfachtes Verfahren)

Die Stadt Olfen erstellte ein Strategisches Erhaltungs- und Sanierungskonzept für das vollständige Wegenetz im Außenbereich. Hier erfolgte eine Identifikation der Vorrangwirtschaftswege mit gleichzeitigem Wunsch der Investition in den Ausbau dieser Wege und der Planung, bei nicht mehr erforderlichen Wegen die Unterhaltung einzustellen

und deren Eigentum zu übertragen. Ausgelöst durch die Fragestellung, ob der Wegebau und -rückbau förderfähig ist, erfolgte eine Untersuchung der Flurbereinigungsbehörde, ob es sich hier nur um reinen Wegebau handelt, oder noch mehr Beiträge zu einer nachhaltigen integrierten Entwicklung möglich sind.

"Der Wunsch, Wege auszubauen oder zurückzubauen und sich diese Maßnahmen fördern lassen zu wollen, kann ein Flurbereinigungsverfahren mit einem integrierten Ansatz auslösen. Eine Förderung und Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens ist aber nur dann möglich und zweckmäßig, wenn dieses weit mehr Beiträge zu einer nachhaltigen Landentwicklung leistet als nur den reinen Ausbau von Wegen!"

Es wurden folgende mögliche Beiträge im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens Olfens identifiziert:

- Zusammenlegung der Eigentumsbestände zur nachhaltigen Sicherung arrondiert bewirtschafteter Flächen und zur Arrondierung bisher getrennt liegender Eigentumsbestände
- Schaffung eines landwirtschaftlichen Vorrangwegenetzes auf vorhandener Trasse über Wege nach neuestem Standard
- Ordnung von rechtlichen Verhältnissen und Anpassung an die tatsächlichen Bedingungen
- Unterstützung bei der Schaffung neuer touristischer Wege (Radwege, Wanderwege)
- Ausdünnung des bestehenden Wegenetzes durch Entsiegelung (Rekultivierung) oder Extensivierung nicht mehr erforderlicher Wege
- Tausch von Flächen der öffentlichen Hand in die Steverau, die Lippeau sowie die „Neue Stever“
- Ausweisung und Gestaltung von Uferstreifen am Lambertsgraben zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie
- Tausch von Flächen zur Unterstützung des Projektes "Neue Stever"
- Weitere Umsetzung des Landschaftsplanes „ Olfen – Seppenrade“ auf freiwilliger Basis

Gefördert werden in diesem Flurbereinigungsverfahren u.a. die Herstellung, Änderung, Verlegung oder Beseitigung gemeinschaftlicher Anlagen, Maßnahmen für Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege, Boden- und Gewässerschutz mit einem Fördersatz von 70%. Beantragt wurden ca. 2,1 Mio. Euro Fördermittel. Die schriftliche Zusage für die zur Verfügungstellung der erforderlichen Verpflichtungsermächtigung wurde Anfang November 2012 gegeben. Trägerin des Verfahrens ist die Teilnehmergeinschaft. Sie wird unterstützt durch die Stadt Olfen.

Persönliche und sächliche Kosten des Verfahrens trägt das Land NRW (hierzu zählt z.B. auch die Planung des Wege- und Gewässernetzes).

Durch das Flurbereinigungsverfahren entsteht u.a. eine Kostenersparnis beim Grunderwerb, Personalkosten, Entschädigungen und den Notargebühren (inkl. Gebühren für

Grundbucheintragungen); Einsparungen an Vermessungskosten (inkl. Katastergebühren); keine Grunderwerbsteuer (bei wertgleichem Tausch!); Verbesserung der Bewirtschaftungsmöglichkeiten; volkswirtschaftlicher Nutzen aus der beschleunigten Realisierung des Bauprojektes; Verbesserung des Liegenschaftskatasters; volkswirtschaftlicher Nutzen aus der Verbesserung des Wegenetzes; Vermeidung von Verlusten an privaten Eigentumsflächen, da es keinen Landabzug geben soll.

Ländliches Wegenetz

Auf Bitte des Regionalrats wurde das ländliche Wegenetz in den Münsterlandkreisen erfasst und kategorisiert und dem Regionalrat zur Information übersandt.

Im Laufe des Jahres wurden von verschiedenen Kommunen Möglichkeiten zur Optimierung ihres ländlichen Wegenetzes erfragt.

Derzeit besteht keine Möglichkeit, Konzepte zur Optimierung des ländlichen Wegenetzes zu fördern. Auch besteht kein eigener Fördertatbestand zum Bau ländlicher Wege, außerhalb eines Flurbereinigungsverfahrens.

B. Ländliche Entwicklung

Im Geschäftsbereich Entwicklung des ländlichen Raumes werden die drei Förderprogramme Breitbandausbau (1), Dorferneuerung privat und öffentlich (2) und LEADER (3) betreut.

Die Förderprogramme Dorferneuerung und LEADER bieten, auf Grund ihrer Flexibilität, einen breiten Förderzugang. Dies wird insbesondere bei Förderung von Projekten der Regionale 2016 deutlich.

1. Breitband

Auf Grund des Förderprogramms zum Ausbau der Breitbandgrundversorgung (2Mbit/s im up- und download) ist der Breitbandausbau seit Beginn der Förderperiode im Jahr 2007 erheblich vorangekommen. Die Förderung des Breitbandausbaus ist, unter den verschiedensten Gesichtspunkten, wesentlich für die Entwicklung des ländlichen Raums.

Die haushaltsrechtliche Situation einzelner Kommunen erschwert die Aufbringung des kommunalen Eigenanteils; EU-rechtliche Vorgaben, wie das Verbot zweckgebundener Spenden, verschärfen diese Situation. Trotzdem wurde bislang kein Förderantrag aus diesen Gründen abgelehnt.

Seit diesem Jahr gelten folgende wesentliche Änderungen / Neuerungen:

Zur Erfüllung von EU-Vorgaben gemäß Artikel 71 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ELER-Verordnung) ist ein landesweites Ranking für die Förderentscheidungen eingeführt worden. Denn nach dieser Vorschrift dürfen Ausgaben nur für Vorhaben getätigt werden, die nach vorher festgelegten Auswahlkriterien beschlossen wurden.

Für die Bewilligung von Fördermitteln durch das MKULNV werden daher die vorgelegten Breitbandförderanträge von den Bewilligungsstellen (BezRegs) vorab nach folgenden breitbandspezifischen Auswahlkriterien bewertet:

- Zuschussbedarf je anschließbarem Haushalt / Unternehmen
- Planungsarbeiten im Gebiet wurden bereits gefördert
- Härtefall HSK (Zustimmung der Kommunalaufsicht liegt vor)
- Versorgungsquote (2 Mbit/s)
- Rücklaufquote bei Bedarfsabfrage >20%
- Bevölkerungsdichte lt. Amtl. Statistik

Diese Auswahlkriterien sind verbindlich anzuwenden.

Die bewilligungsreifen und durch die BR`en bewerteten Förderanträge sind dem MKULNV zu bestimmten Stichtagen zu melden. Das MKULNV bestimmt anhand der erreichten Punktzahlen, welche Förderanträge durch die BR`en bewilligt werden können.

Diese Vorgehensweise hat zur Folge, dass die Bewilligungsbehörden gegenüber den antragstellenden Kommunen keine belastbaren Aussagen zur Förderwahrscheinlichkeit mehr abgeben können.

Darüber hinaus wurde im HHJ 2012 der Fördersatz von 90 % auf 75 % gesenkt. Gleichzeitig ist der ELER-Anteil an den öffentlichen Zuschüssen von 25 % auf 35 % erhöht worden.

Bis zum Stichtag (05.11.2012) sind im HHJ 2012 insgesamt acht Förderanträge eingegangen:

- Der Gemeinde Nordkirchen konnte eine Förderung in Höhe von rd. 141.909 € bewilligt werden. Profitieren hiervon werden rd. 1.100 Haushalte und rd. 45 Gewerbebetriebe im Ortsteil Südkirchen.
- Der Stadt Ahlen wird am 05.11.2012 ein Förderbescheid über rd. 125.850 € ausgehändigt werden. Damit wird in den Ahleener Ortsteilen Dolberg Süd und Ost rd. 1148 Haushalten und 148 Gewerbebetrieben der Zugang zu breitbandigem Internet ermöglicht.
- Die Gemeinde Ennigerloh hat für die Versorgung des Ortsteils Ostenfelde eine Förderung in Höhe von 104.984 € beantragt. Eine Entscheidung über die Förderfähigkeit durch das MKULNV steht noch aus.
- Die Gemeinde Neuenkirchen hat zwei Förderanträge für den Ortsteil St. Arnold gestellt. Nach Prüfung der Unterlagen ist eine Förderfähigkeit nicht gegeben. Dieses Ergebnis ist der Kommune in einem persönlichen Gespräch mitgeteilt worden mit der Folge, dass die Anträge in Kürze zurückgenommen werden.
- Die Gemeinde Westerkappeln hat insgesamt drei Förderanträge für die Ortschaften Hollenbergs Hügel, Metten und Seeste/Westerbeck eingereicht. Diese befinden sich derzeit in der Bearbeitung.

Nach Auskunft des MKULNV kann davon ausgegangen werden, dass die Breitbandförderung in ländlichen Räumen auch über das Jahr 2013 hinaus fortgesetzt werden wird.

Das hierfür, in der nächsten Förderperiode ab 2014, zur Verfügung stehende Fördervolumen ist, wie bei allen Förderprogrammen, derzeit noch nicht bekannt.

2. Dorferneuerung

Die landwirtschaftliche Bausubstanz in den Dörfern bestimmt häufig den Charakter der Orte. Auch wenn die Gebäude heute nicht nur landwirtschaftlichen Zwecken dienen, sind sie doch für das Dorf so wichtig, dass ihre Erhaltung und Instandsetzung in vielen Fällen mit öffentlichen Geldern unterstützt werden kann.

Die Dorferneuerung ist ebenso ein wichtiger Fördertatbestand zur Steigerung der Attraktivität und Lebensqualität in dörflichen Räumen.

In 2012 wurden in den Münsterlandkreisen insgesamt 15 öffentliche Dorferneuerungsmaßnahmen mit einer Gesamtsumme von rd. 770.511.- € und 75 private Maßnahmen mit einem Fördervolumen von rd. 1.106.486,- € gefördert.

Insgesamt betrug die Fördersumme 1.876.998.- €

a) private Maßnahmen

Die Förderung privater Dorferneuerungsmaßnahmen ist ein wesentlicher Baustein zum Erhalt historischer, ortsbildprägender Bausubstanz im Münsterland.

Gefördert wird die Erhaltung, Instandsetzung und Gestaltung typisch ländlicher Gebäude mit ortsbildprägendem Charakter. Die Förderquote beträgt 30% (max. 30.000.- €) bei Vorliegen eines "Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepts (ILEK)" oder eines Dorffinnenentwicklungskonzepts (DIEK) bzw. 40% (max. 30.000.-€) in LEADER Regionen der zuwendungsfähigen Kosten.

Bei aktiven land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, mit einer Mindestgröße von 6 ha landw. Nutzfläche bzw. 50 ha Forst, wird auch die Umnutzung landwirtschaftlicher Gebäude gefördert. Gefördert werden investive Maßnahmen zur Umnutzung bestehender Bausubstanz, insbesondere für Gewerbe-, Dienstleistungs-, Handels-, Wohn-, kulturelle, öffentliche und gemeinschaftliche Zwecke, die dazu dienen, Arbeitsplätze zu sichern, neue Arbeitsplätze zu schaffen oder Zusatzeinkommen zu erschließen. Bei der Umnutzung zu Wohnzwecken beträgt die Förderquote 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben ohne MwSt., jedoch höchstens 50.000 € je Maßnahme. Bei sonstigen Umnutzungsmaßnahmen 35 % der zuwendungsfähigen Ausgaben ohne MwSt., jedoch höchstens 100.000 € je Maßnahme.

In 2012 wurden in den Münsterlandkreisen insgesamt 75 Maßnahmen mit einem Gesamtfördervolumen von 1.106.485.-€ gefördert.

Die regionale Verteilung war folgendermaßen:

- Kreis Warendorf 26 Maßnahmen mit 236.166.- €
- Kreis Steinfurt 21 Maßnahmen mit 316.422.-€
- Kreis Borken 13 Maßnahmen mit 252.923.- € und
- Kreis Coesfeld 15 Maßnahmen mit 300.974.- €

b) öffentliche Maßnahmen

Die Dorfentwicklung in öffentlich zugänglichen Bereichen kann als wichtiges Instrument der integrierten, nachhaltigen Landentwicklung helfen,

- die Land- und Forstwirtschaft zu unterstützen ,
- die regionale und gemeindliche Identität zu fördern und
- unsere natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen.

So können mit Hilfe der Dorfentwicklung

- Pfade, Wege und Plätze angelegt und damit die innerörtlichen Verkehrsverhältnisse verbessert,
- die Dörfer durch Begrünung (wieder) in die Landschaft eingebunden,
- Lebensräume für Pflanzen und Tiere erhalten und neu geschaffen und
- natürlich vieles mehr auf den Weg gebracht werden.

Insgesamt wurden in den Münsterlandkreisen 15 öffentliche Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen von rd. 770.511.- € gefördert, die sich folgendermaßen verteilen:

- Kreis Warendorf 3 Maßnahmen mit 62.259.- €,
- Kreis Steinfurt 6 Maßnahmen mit 432.410.- €,
- Kreis Borken 4 Maßnahmen mit 188.547.- € und
- Kreis Coesfeld 2 Maßnahmen mit 93.257.- €

LEADER

Das LEADER Förderprogramm ist ein sehr flexibel einsetzbares Förderinstrument, das Förderzugänge für unterschiedliche Projekte eröffnet. Dies zeigt sich auch am Beispiel der Regionale 2016.

Auf Grund der Flexibilität und der Förderkulisse eröffnen das LEADER Programm und die Dorferneuerung grundsätzlich Förderzugänge für die Umsetzung von Projekten im Rahmen der Regionale 2016, daneben bestehen weitere Förderzugänge. Deshalb ist im Einzelfall eine Koordinierung der unterschiedlichen Fördergeber erforderlich, um Doppelförderungen zu vermeiden und den Einsatz der Fördermittel optimal zu koordinieren.

Das Dezernat 33 wird darum, wenn dies erforderlich ist, die Projektkoordinierung, bis zur Ausfertigung des Förderbescheids (Dez. 33 LEADER / Dorferneuerung) übernehmen.

Dies betrifft aktuell die Projekte "Alter Hof Schoppmann" und "Erweiterung der Landesmusikakademie Heek".

Die bedeutendste Änderung in 2012 war die Anhebung des Fördersatzes von 50% auf 55%.

Vergleichbar der Breitbandförderung ist die öffentliche Kofinanzierung der Projekte schwierig. Zweckgebundene Spenden können auch im LEADER Programm nicht zur

Kofinanzierung eingesetzt werden. In der Regel übernehmen daher die Kommunen oder beispielsweise die Sparkassenstiftung den öffentlichen Kofinanzierungsanteil.

In den 5 LEADER Regionen wurden zum Stichtag insgesamt 28 Maßnahmen mit insgesamt 983.838.- € gefördert.

- LEADER-Region Bocholter Aa: 3 Maßnahmen mit 160.349.- €,
- LEADER-Region Baumberge: 1 Maßnahme, 1 Ergänzungsbescheid mit gesamt 43.513.- €,
- LEADER Region- Tecklenburger Land: 9 Maßnahmen mit 241.230.- €,
- LEADER-Region Steinfurter Land: 11 Maßnahmen mit 417.777.- € und
- LEADER-Region Ahaus, Heek, Legden: 4 Maßnahmen, Bewilligung Management mit gesamt 118.969.- €

Auf Grund der EU-rechtlichen Vorgaben ist das Antrags- und Abrechnungsverfahren sehr komplex und kompliziert, dies wird von den Antragstellern zu Recht beklagt und war in der Vergangenheit auch immer wieder Thema bei Dienstbesprechungen und Gegenstand von Berichten u. a. an die EU, ohne dass sich hierdurch Veränderungen oder Verbesserungen ergeben hätten.

Ob in der neuen Förderperiode deutliche Erleichterungen oder Verbesserungen umgesetzt werden können, bleibt abzuwarten.

Dezernat 33 führt Dienstbesprechungen mit den Managern der Lokalen Aktionsgruppen (LAG) durch, um über die zu beachtenden EU-rechtlichen Vorgaben laufend zu informieren und die Antragsverfahren zu erleichtern. Ebenso wurden in 2012 für Projektträger zwei Informationsveranstaltungen über die Durchführung der Abrechnungsverfahren durchgeführt, die gut besucht waren.